H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Dezember 2004	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 04	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung und zur Änderung weiterer Vorschriften** ..... *Ändert GVBl. II 13-24, 13-29*	442
15. 12. 04	**Achtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung** ..... *Ändert GVBl. II 310-63; hebt auf GVBl. II 310-2, 310-48; ändert GVBl. II 310-79*	444
15. 12. 04	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags** ..... *Ändert GVBl. II 12-12*	450
15. 12. 04	**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge** ..... *Ändert GVBl. II 37-33*	451
15. 12. 04	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle in Rechtshilfeangelegenheiten in Zivil- oder Handelssachen ..... *GVBl. II 210-88; hebt auf GVBl. II 20-25, 210-47, 210-58*	452
13. 12. 04	Hessische Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (FVO) ..... *GVBl. II 53-57*	454

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 15. Dezember 2004

Artikel 1[1])

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2003 (GVBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des um ein Dreizehntel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 10" durch die Worte „eines um ein Einhundertdreißigstel abgesenkten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11" ersetzt.
   b) Als Abs. 7 wird angefügt:

   „(7) Die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Amtsbezüge einschließlich der Sonderzahlungen sowie für die Rückzahlung zuviel gezahlter Amtsbezüge regelt sich in entsprechender Anwendung des § 8a des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)."

2. In § 3 wird nach der Angabe „11" die Angabe „und 13 bis 13b" eingefügt.

3. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

   „§ 13b

   Verminderung der Versorgung

   (1) Die Erhöhung des Ruhegehalts der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und der entsprechenden Hinterbliebenenversorgung aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 insoweit zurückgenommen, als sie durch die Erhöhung der Grundgehaltssätze bewirkt worden ist. Bei künftigen Erhöhungen der Versorgungsbezüge ist Berechnungsgrundlage ein um 4,268 vom Hundert vermindertes Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10 des Bundesbesoldungsgesetzes. Im Übrigen bleiben die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen unberührt.

   (2) Das Ruhegehalt der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie die entsprechende Hinterbliebenenversorgung werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 entsprechend § 69e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert. Die Verminderung beginnt mit dem dritten Anpassungsfaktor."

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen vom 14. November 1994 (GVBl. I S. 632) erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird die Befugnis übertragen,

1. die Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge nach den §§ 4 bis 11 und 13 bis 13b des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung festzusetzen,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden."

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Die Befugnis der zuständigen Stelle, die durch Art. 2 geänderte Rechtsverordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

Artikel 4

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 22. September 2003 (GVBl. I S. 266)[4]),
2. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393)[5]).

[1]) Ändert GVBl. II 13-24
[2]) Ändert GVBl. II 13-29
[3]) Ändert auf GVBl. II 13-24
[4]) Ändert auf GVBl. II -

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Achtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung*)

Vom 15. Dezember 2004

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 15a Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung"

   b) Die Angabe bei § 19 erhält folgende Fassung:

      „Erkennungsdienstliche Maßnahmen, DNA-Analyse"

   c) Die Angabe bei § 29 erhält folgende Fassung:

      „Auskunft und Unterrichtung"

   d) Die Angabe bei § 102 erhält folgende Fassung:

      „Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei anderer Länder und von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes"

   e) Die Angabe bei § 103 erhält folgende Fassung:

      „Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Hessen"

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

      „(2) Bei der Gefahrenabwehr sowie bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden."

   b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

      Die Worte „des § 30 Abs. 5 über die Entschädigung von Personen und" werden gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Straftaten mit erheblicher Bedeutung im Sinne dieses Gesetzes sind

      1. Verbrechen und
      2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie
         a) sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten,
         b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- und Wertzeichenfälschung oder des Staatsschutzes (§§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) begangen werden oder
         c) gewerbs-, gewohnheits-, serien- oder bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden."

   b) In Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten „Datenerhebung, die nicht als gefahrenabwehrbehördliche oder polizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll" die Worte „(verdeckte Datenerhebung)" eingefügt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 und 4 werden jeweils nach der Angabe „Abs. 1 Satz 2 und 3" die Worte „sowie § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes" eingefügt und das Wort „gilt" durch das Wort „gelten" ersetzt.

   b) Nach Abs. 4 werden als Abs. 5 und 6 angefügt:

      „(5) Die Polizeibehörden können auf öffentlichen Straßen und Plätzen Daten von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des Abgleichs mit dem Fahndungsbestand automatisiert erheben. Daten, die im Fahndungsbestand nicht enthalten sind, sind unverzüglich zu löschen.

      (6) Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bildübertragung offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizei-

*) Ändert GVBl. II 310-63

vollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dabei können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden, soweit dies unerlässlich ist, um die Maßnahme nach Satz 1 durchführen zu können. Sind die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen."

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. über Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen werden,"

bb) In Satz 2 wird vor der Zahl „16" die Angabe „15a," eingefügt.

b) In Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterliegen einem Verwertungsverbot."

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abs. 2 bis Abs. 5 gelten nicht für das Abhören und Aufzeichnen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person geschieht. Das Abhören und Aufzeichnen in oder aus Wohnungen ordnet die Polizeibehörde an. Erlangte Erkenntnisse aufgrund von Anordnungen nach Satz 2 dürfen anderweitig nur verarbeitet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist und wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für Zwecke der Strafverfolgung dürfen die Erkenntnisse aufgrund von Anordnungen nach Satz 2 nach Maßgabe des § 161 Abs. 2 der Strafprozessordnung verarbeitet werden."

d) Abs. 7 und 8 werden aufgehoben, die Abs. 9 und 10 werden Abs. 7 und 8.

e) In dem neuen Abs. 8 werden in Satz 1 die Angabe „Satz 4" durch die Angabe „Satz 3 und 4" und in Satz 3 die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. November 1998 (GVBl. I S. 421)," durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 82), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

6. Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:

„§ 15a

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung

(1) Die Polizeibehörden können von einem Dienstanbieter, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, verlangen, dass er die Kenntnisnahme des Inhalts der Telekommunikation ermöglicht und die näheren Umstände der Telekommunikation einschließlich des Standorts aktiv geschalteter nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen übermittelt, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können die Polizeibehörden auch Auskunft über die Telekommunikation in einem zurückliegenden oder einem zukünftigen Zeitraum sowie über Inhalte verlangen, die innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Speichereinrichtungen abgelegt sind.

(3) Die Polizeibehörden können technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

(4) Die Maßnahmen bedürfen außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung. Für das Verfahren gilt § 39 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung muss Namen und Anschrift der Person, gegen die sie sich richtet, oder die Rufnummer oder eine andere Kennung ihres Telekommunikationsanschlusses oder ihres Telekommunikationsgeräts enthalten. § 15 Abs. 5 Satz 3 und 5 bis 9 gilt entsprechend.

(5) Soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Tatsachen ergeben, die einen anderen Sachverhalt betreffen, dürfen die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Bundesrechtliche Übermittlungspflichten bleiben unberührt.

(6) § 17 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2836), gilt entsprechend."

7. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Zahl „15" die Angabe „15a" eingefügt.

   b) Abs. 6 wird aufgehoben.

8. § 17 Abs. 7 wird aufgehoben.

9. § 18 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. die Person sich an einem Ort aufhält,

      a) von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort

         aa) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,

         bb) sich Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel treffen oder

         cc) sich Straftäterinnen oder Straftäter verbergen, oder

      b) an dem Personen der Prostitution nachgehen,"

10. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Erkennungsdienstliche Maßnahmen, DNA-Analyse"

   b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

      „(3) Ist eine noch nicht vierzehn Jahre alte Person verdächtig, eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen zu haben, und besteht wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr, dass sie künftig eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen wird, können die Polizeibehörden zu Zwecken der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten Körperzellen entnehmen. § 36 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters können die entnommenen Körperzellen molekulargenetisch untersucht werden. § 81f der Strafprozessordnung und § 36 Abs. 5 Satz 3 gelten entsprechend. Die entnommenen Körperzellen sind unverzüglich nach der Analyse zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig."

   c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

   d) In dem neuen Abs. 4 wird in Satz 1 jeweils nach der Angabe „Abs. 2 Nr. 2" die Angabe „oder Abs. 3" eingefügt.

   e) In dem neuen Abs. 5 werden in Satz 1 nach den Worten „bei Vornahme der erkennungsdienstlichen Maßnahmen" die Worte „oder bei der Entnahme der Körperzellen zur DNA-Analyse" eingefügt und die Angabe „Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

11. In § 20 Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „unterliegen" die Angabe „oder nach § 15 Abs. 4 oder Abs. 6 Satz 2 erhoben worden sind" eingefügt.

12. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 6" durch die Angabe „§ 20 Abs. 6 Satz 1" ersetzt.

   b) Als Satz 3 wird angefügt:

      „Personenbezogene Daten, die nach § 20 Abs. 6 Satz 2 zu kennzeichnen sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist."

13. In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 3" die Angabe „Satz 1" eingefügt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Einrichtung eines Verfahrens, das die automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten der Polizeibehörden und der Gefahrenabwehrbehörden durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung von Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Zum Abruf können zugelassen werden:

      1. Polizeibehörden,

      2. die Polizeieinrichtung und die Verwaltungsfachhochschule,

      3. Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der anderen Länder,

      4. Gefahrenabwehrbehörden in Verfahren, die Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Gegenstand haben,

      5. Ausländerbehörden in Verfahren, die die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen und Aufenthaltsbeendigungen zum Gegenstand haben,

      6. Einbürgerungsbehörden in Verfahren, die die Ermittlungen von Einbürgerungsvoraussetzungen zum Gegenstand haben,

      7. die Allgemeinheit, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 bis 6 darf nur Auskunft erteilt werden, wenn über die betroffene Person keine Daten gespeichert sind (Negativauskunft)."

b) In Abs. 3 werden nach den Worten „Die speichernde Stelle hat" die Worte „in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6" eingefügt.

15. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Daten der Polizeibehörden" die Worte „und Polizeidienststellen des Bundes und der anderen Länder" eingefügt.

16. § 26 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Abs. 6 Satz 4 und 5 und Abs. 7 gilt entsprechend."

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „oder" in Nr. 1 durch ein Komma und der Punkt in Nr. 2 durch das Wort „oder" ersetzt sowie als neue Nr. 3 angefügt:

„3. die durch eine verdeckte Datenerhebung gewonnenen Daten für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung nicht mehr erforderlich sind; die Löschung, über die eine Niederschrift anzufertigen ist, bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn die Daten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verarbeitet worden sind."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Löschung" die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2" eingefügt.

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Akten gespeicherte personenbezogene Daten über eine verdeckte Datenerhebung sind nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu löschen."

c) In Abs. 6 Satz 1 werden Nr. 2 und 3 Nr. 3 und 4; als neue Nr. 2 wird eingefügt:

„2. die betroffene Person über eine verdeckte Datenerhebung noch nicht unterrichtet worden ist, es sei denn, dass die Datenerhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen hat,"

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „verwendet" durch „verarbeitet" ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 dürfen die Daten nur zur Unterrichtung der betroffenen Person und zur gerichtlichen Kontrolle verarbeitet werden."

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Auskunft und Unterrichtung"

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Statt einer Auskunft über Daten in Akten können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden der betroffenen Person Akteneinsicht gewähren."

c) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Wurden personenbezogene Daten durch eine verdeckte Datenerhebung erlangt, sind die betroffenen Personen hierüber nach Abschluss der Maßnahme auch ohne Antrag zu unterrichten. Betroffen sind die Person, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat, deren Gesprächspartner sowie der Inhaber einer Wohnung in den Fällen des § 15 Abs. 4. Die Unterrichtung unterbleibt, soweit dies im überwiegenden Interesse der Person liegt, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat, oder wenn die Ermittlung der betroffenen Person oder deren Anschrift einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Eine Unterrichtung unterbleibt ferner, solange sie den Zweck der Maßnahme, ein sich an den auslösenden Sachverhalt anschließendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährden würde. Die Entscheidungen nach Satz 3 und 4 trifft die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter. Über die Zurückstellung der Unterrichtung ist der Hessische Datenschutzbeauftragte spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme und danach in halbjährlichen Abständen in Kenntnis zu setzen."

d) Abs. 6 wird Abs. 7 und der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.

e) In dem neuen Abs. 7 werden nach dem Wort „Auskunft" die Worte „oder vor der Unterrichtung" eingefügt.

19. § 30 Abs. 5 wird aufgehoben.

20. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die beiden Unterabsätze werden zu einem einheitlichen Absatz verbunden.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht hat der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde oder der Polizeibehörde die Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag und den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen."

21. Dem § 34 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die festgehaltene Person kann mittels Bildübertragung offen beobachtet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person erforderlich ist."

22. § 38 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wohnungen dürfen jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn

1. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort
   a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
   b) sich Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel treffen oder
   c) sich Straftäterinnen oder Straftäter verbergen, oder
2. sie der Prostitution dienen."

23. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Dienstfahrzeuge" das Komma und die Worte „Reiz- oder Betäubungsstoffe" gestrichen.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Waffen sind Reiz- oder Betäubungsstoffe, Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Andere Waffen können durch Verwaltungsvorschriften zugelassen werden, wenn sie keine größeren Wirkungen als Schusswaffen nach Satz 1 haben."

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes" sowie „zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach § 115 Nr. 2" gestrichen.

24. § 58 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor dem Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen."

25. In § 59 werden die Worte „die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird" durch die Worte „gegen die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften unmittelbarer Zwang angewendet werden darf" ersetzt.

26. Dem § 60 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."

27. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Verjährung des Ausgleichsanspruchs

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren. § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend."

28. § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden, soweit die Gefahrenabwehrverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bestimmung verweist. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."

29. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In § 85 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Kreistags" durch die Worte „der Kreistage" ersetzt und nach den Worten „kreisfreie Stadt" die Worte „oder Gemeinden des benachbarten Landkreises" eingefügt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) kann hauptamtliche Beigeordnete für die Erfüllung seiner Aufgaben als Ordnungsbehör-

de zu ständigen Vertretern bestellen. Diese werden auch bei Anwesenheit des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) an dessen Stelle tätig, soweit er sich nicht vorbehält, selbst tätig zu werden. Die hauptamtlichen Beigeordneten sind dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Die Bestellung als ständiger Vertreter kann jederzeit widerrufen werden."

30. In § 99 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „werden" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Folgendes eingefügt: „in den Landkreisen und Gemeinden können sie die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin oder Ordnungspolizeibeamter führen."

31. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bedienstete einer Gefahrenabwehrbehörde können mit Zustimmung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde Amtshandlungen in einem anderen Amtsbereich vornehmen. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Gefahrenabwehrbehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit deren Weisungen."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

32. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei anderer Länder und von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes"

b) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte" durch die Worte „Dienstkräfte der Polizei" ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Folgendes angefügt:

„in den Fällen des Art. 35 Abs. 3 des Grundgesetzes besteht kein Weisungsrecht."

33. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Hessen"

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte" durch die Worte „Dienstkräfte der Polizei" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „ferner" gestrichen.

34. In § 115 Abs. 2 wird die Zahl „2004" durch die Zahl „2009" ersetzt.

Artikel 2

1. Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 1. Oktober 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 213)[1], zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191), wird aufgehoben.
2. Die Anordnung über die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Lahn vom 12. November 1976 (GVBl. I S. 483)[2] wird aufgehoben.
3. Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Polizeiverkehrsamtes vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379)[3] wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der sich aus Art. 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Bouffier

[1]) Hebt auf GVBl. II 310-2
[2]) Hebt auf GVBl. II 310-48
[3]) Ändert GVBl. II 310-79

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags*)

Vom 15. Dezember 2004

Artikel 1

§ 2a des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 254), erhält folgende Fassung:

„§ 2a

Die Bannmeile umfasst auch den an das Gebiet nach § 2 angrenzenden Bereich bis zu einer gedachten Linie vom Südturm der Marktkirche zur Südspitze des Rathauses."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 12-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge*)

Vom 15. Dezember 2004

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge in der Fassung vom 23. April 2003 (GVBl. I S. 126, 184) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „und anderer Personen" angefügt.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „31. März 1995 (BGBl. I S. 430)" durch „30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)" ersetzt.
      bb) Als neue Nr. 3 wird angefügt:
      „3. Personen, die nach § 15a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) verteilt werden,"
      cc) Nr. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
      „4. Personen, deren Abschiebung nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes verboten ist,
      5. Personen, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), aufgenommen worden sind oder denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist,
      6. Personen, die nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erhalten haben,"
   b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
   „Zuständige Behörden nach § 15a Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind die Ausländerbehörden."
   b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
   „(3) Personen, die nach § 1 Abs. 1 aufgenommen werden, haben keinen Anspruch darauf, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Sie haben sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben."
   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775)," gestrichen.
      bb) In Nr. 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark" durch „10 226 Euro" ersetzt.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2, 4, 5" durch „Nr. 2 bis 5" ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Aufenthaltsbefugnis" durch das Wort „Aufenthaltserlaubnis" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 37-33

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle in Rechtshilfeangelegenheiten in Zivil- oder Handelssachen*)

Vom 15. Dezember 2004

Aufgrund des

1. § 5 Satz 1 und des § 9 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 10, des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718),

2. § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390),

3. § 1069 Abs. 3 Satz 1 und des § 1074 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung,

4. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149), geändert durch Gesetz vom 4. März 1971 (BGBl. II S. 105),

5. § 1 Satz 1 und des § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105)

wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben

1. nach § 5 Satz 1 und 2 und Übermittlungsstelle nach § 9 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 10, des Auslands-Rechtsauskunftgesetzes,

2. der Kontaktstelle im Sinne des Art. 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25),

3. der Zentralstelle im Sinne von Art. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37),

4. a) der Zentralstelle im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1),

   b) der zuständigen Stelle für die Entgegennahme von Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001,

5. der Übermittlungsstelle im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland,

6. der Zentralen Behörde nach Art. 2 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452) sowie

7. der Zentralen Behörde nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452)

ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 24. März 2002 (GVBl. I S. 76)[1]),

2. die Anordnung zur Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher

*) GVBl. II 210-88
[1]) Hebt auf GVBl. II 20-25

und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. April 1978 (GVBl. I S. 251)[2]) sowie

3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Auslands-Rechtsauskunftsgesetz vom 30. Oktober 1987 (GVBl. I S. 201)[3]).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
der Justiz
Dr. Wagner

[2]) Hebt auf GVBl. II 210-47
[3]) Hebt auf GVBl. II 210-58

Hessische Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (FVO)*)

Vom 13. Dezember 2004

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung sowie die Feststellung des Marktwertes und des Bemessungsmaßstabes

§ 1 Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung

§ 2 Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung

§ 3 Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

§ 4 Abgabefestsetzung

§ 5 Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

§ 6 Säumniszuschlag

§ 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

§ 8 Prüfung

§ 9 Verjährung

§ 10 Feststellung des Marktwertes und des Bemessungsmaßstabes

ZWEITER TEIL

Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze

Erster Abschnitt

Feldesabgabe

§ 11 Abweichende Feldesabgabe

Zweiter Abschnitt

Förderabgabe

Erster Unterabschnitt

Kali-, Magnesia- und Borsalze

§ 12 Abgabesatz
§ 13 Bemessungsmaßstab

Zweiter Unterabschnitt

Steinsalz

§ 14 Abgabesatz
§ 15 Marktwert

Dritter Unterabschnitt

Sole

§ 16 Abgabesatz
§ 17 Marktwert
§ 18 Befreiung

Vierter Unterabschnitt

Nichteisenmetalle, Schwerspat

§ 19 Abgabesatz
§ 20 Marktwert
§ 21 Befreiung

Fünfter Unterabschnitt

Erdwärme

§ 22 Befreiung

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 23 Ordnungswidrigkeiten
§ 24 Aufhebung von Vorschriften, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

*) GVBl. II 53-57

ERSTER TEIL

Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung sowie die Feststellung des Marktwertes und des Bemessungsmaßstabes

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken.

(2) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat bis zum Ende des fünften Kalendermonats nach Ablauf eines jeden Jahres (Erhebungszeitraum) und nach Erlöschen der Erlaubnis beim Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde eine Erklärung über die Tatsachen, die für die Berechnung der Feldesabgabe maßgebend sind (Feldesabgabeerklärung), abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum zu entrichten. Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde kann im Einvernehmen mit der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen das Kalenderjahr zum Erhebungszeitraum bestimmen. Für den Übergang gilt die Zeit bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres als besonderer Erhebungszeitraum.

(4) Für Feldesabgaben aufgrund alter Rechte und Verträge im Sinne des § 149 des Bundesberggesetzes gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2

Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) beim Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tage die sich aus der Voranmeldung ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25 000 Euro betragen wird und sie oder er dies dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraumes anzeigt.

(3) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind beim Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde abzugeben. Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Sie oder er hat die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennt eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger, dass eine von ihr oder ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- und Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist sie oder er verpflichtet, dies dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde gegenüber unverzüglich richtig zu stellen. Der nach zu entrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Richtigstellung zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- und Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid des Regierungspräsidiums in Darmstadt als Bergbehörde festgesetzt.

(2) Gibt die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige die Feldes- und Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde die Abgabe zu schätzen, wenn die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der

Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbare Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie oder er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sie oder er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn sie oder er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren oder seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

§ 10

Feststellung des Marktwertes und des Bemessungsmaßstabes

(1) Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen mit. Die Feststellung bedarf keiner Begründung.

(2) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Das Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Naturgas verkaufen,
2. Verkaufsprodukte aus Rohsalz herstellen,
3. Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen oder
4. Schwerspat gewinnen,

sind verpflichtet, dem Regierungspräsidium in Darmstadt als Bergbehörde Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Bei der Feststellung des Bemessungsmaßstabes für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

ZWEITER TEIL

Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze

Erster Abschnitt

Feldesabgabe

§ 11

Abweichende Feldesabgabe

Die Feldesabgabe beträgt für Erlaubnisse auf Erdöl- und Naturgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

Zweiter Abschnitt

Förderabgabe

Erster Unterabschnitt

Kali-, Magnesia- und Borsalze

§ 12

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Kali-, Magnesia- und Borsalze beträgt eins vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

§ 13

Bemessungsmaßstab

Bemessungsmaßstab für Kali-, Magnesia- und Borsalze ist die Summe der Produkte aus

1. dem durchschnittlichen Gehalt der aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen Rohsalze an Kaliumoxid (K_2O) und Magnesiumsulfat ($MgSO_4$) und
2. dem Betrag von 0,75 Euro für Kaliumoxid (K_2O) und 0,25 Euro für Magnesiumsulfat ($MgSO_4$) je Tonne und angefangenem Vomhundertsatz.

Zweiter Unterabschnitt
Steinsalz

§ 14
Abgabesatz

Die Förderabgabe für Steinsalz beträgt eins vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 15
Marktwert

Der Marktwert für Steinsalz ist das gewonnene Mittel der Preise in Euro je Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für frei gehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

Dritter Unterabschnitt
Sole

§ 16
Abgabesatz

Die Förderabgabe für Sole beträgt eins vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 17
Marktwert

Die Feststellung des Marktwertes für Sole erfolgt auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes. § 15 gilt entsprechend.

§ 18
Befreiung

Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

Vierter Unterabschnitt
Nichteisenmetalle, Schwerspat

§ 19
Abgabesatz

Die Förderabgabe für Nichteisenmetalle und Schwerspat beträgt eins vom Hundert des Marktwertes.

§ 20
Marktwert

Der Marktwert für die einzelnen Nichteisenmetalle oder Schwerspat ist das gewonnene Mittel der Preise in Euro je Tonne oder Euro je Kilogramm, die jeweils für diese im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen, frei gehandelten Bodenschätze erzielt werden. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Bodenschätze dieser Art gebildet worden sind.

§ 21
Befreiung

Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 19 ergebenden Vomhundertsatz der ihr oder ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Aufbereitungskosten befreit, soweit diese notwendig sind, um aus dem gewonnenen Bodenschatz das handelsfähige Produkt herzustellen.

Fünfter Unterabschnitt
Erdwärme

§ 22
Befreiung

Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe auf Erdwärme befreit.

DRITTER TEIL
Schlussvorschriften

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 eine unrichtige oder unvollständige Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig richtig stellt,
2. § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2, oder § 10 Abs. 4, in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1, seiner Aufzeichnungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder
3. § 7 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2, oder § 10 Abs. 4, in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.

§ 24
Aufhebung von Vorschriften, In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 15. Oktober 1986

(GVBl. I S. 289)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. I S. 165), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2004

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

[1]) Hebt auf GVBl. II 53-50

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2003 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.
Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.
Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 272,00
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,075
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 272,00
Updates	je Euro 35,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 105,00**
jedes Update	**Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00